

## **Satzung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.05.2015**

### **§1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule-Mitte Oberursel e. V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg einzutragen. Sitz des Vereins ist Oberursel (Taunus).

### **§2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Grundschule-Mitte in Oberursel. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an die Grundschule Mitte in Oberursel i. S. d. § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) zur / für die Anschaffung und die Bereitstellung von Fördermitteln. Der Zweck kann beispielsweise verwirklicht werden durch
  - a) die Finanzierung spezieller Unterrichtsmittel oder des Unterrichts allgemein, für die im Schuletat keine oder zu wenig Gelder vorgesehen sind;
  - b) die Finanzierung der Ausgestaltung der Schule und ihrer Anlagen, für die anderweitig keine oder zu wenig Gelder vorgesehen sind;
  - c) die Förderung des Sports im schulischen und außerschulischen Bereich;
  - d) die Förderung im musischen Bereich;
  - e) Zuschüsse für Klassenfahrten, Schulfeste und Schulzeitungen.
3. Der Verein fördert die Erziehung und Ausbildung aller Schülerinnen und Schüler gemeinschaftlich. Eine Individualförderung von Schülerinnen und Schülern erfolgt nicht.
4. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, die Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Schülern, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule zu erhalten und zu festigen.
5. Er will durch Öffentlichkeitsarbeit auf die Bedeutung der Kinder für unsere Gesellschaft aufmerksam machen und wirbt um mehr Förderung und Integration von Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft.

### **§3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Mitgliedschaften sind möglich als
  - a) Vollmitgliedschaft oder
  - b) Ehrenmitgliedschaft.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.
4. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Grundschule-Mitte in Oberursel (Taunus) erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod oder bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.
  - b) durch Austritt mit einer Frist von einem Monat bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres; der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, die Abgabe der Austrittserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied ist ausreichend.

## **Satzung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.05.2015**

c) durch Ausschluss mittels einstimmigen Beschlusses des Vorstands,

- aa) wenn dem Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden;
- bb) wenn das Mitglied Beiträge und/oder andere Zahlungsverpflichtungen nicht binnen von drei Monaten nach Fälligkeit und auch nicht innerhalb einer weiteren Frist von mindestens 2 Monaten beginnend mit dem Zugang einer schriftlicher Mahnung durch den Vorstand, in welcher der Ausschluss angedroht wird, zahlt; oder
- cc) aus wichtigem Grund d.h. wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

Der Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung mitzuteilen. Dem Mitglied ist in den Fällen zu aa) und cc) mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme an den Vorstand zu geben. Kommt ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes nicht zustande, hat dieser den Vorgang zur Abstimmung der nächsten ordentlichen oder, wenn eine Verletzung der Vereinsinteressen ansonsten zu besorgen ist, einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

6. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung des Mitglieds zur Zahlung der Beiträge für den gesamten Zeitraum der Mitgliedschaft, insbesondere bis zum Ende der Kündigungsfrist. Geleistete Mitgliedsbeiträge werden beim Ausscheiden aus dem Verein nicht zurückerstattet.

### **§5a Beiträge/Einnahmen**

1. Vollmitglieder zahlen jährliche Beiträge im Voraus. Der Mindestbeitrag jährlich beträgt 10 Euro. Eine Erhöhung des Mindestbeitrags erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sollen einen höheren Beitrag unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit leisten. Neumitglieder haben den Mitgliedsbeitrag auch dann vollständig zu leisten, wenn der Beitritt unterjährig erfolgt.

2. Ehrenmitglieder des Vereins sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

3. Weiterhin finanziert der Verein seine Arbeit aus den Einnahmen seiner Aktivitäten, aus Zuschüssen und freiwilligen Zuwendungen (Spenden) sowie aus Erträgen seines Vermögens. Die Aufnahme von Krediten ist unzulässig.

### **§5b Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr an, das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 21. Lebensjahr an. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

2. Mitglieder werden bei dem Verein unter der von ihnen mitgeteilten Adresse (Postadresse, eMail-Adresse etc.) geführt. Änderungen sind von dem Mitglied dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungen des Vereins an das Mitglied erfolgen, vorbehaltlich einer anderen Bestimmung in dieser Satzung, grundsätzlich per eMail, hilfsweise per Brief, wenn das Mitglied keine eMail-Adresse mitteilt hat oder diese für den Vorstand offenkundig nicht mehr aktiv ist.

### **§6 Verwendung von Vereinsmitteln**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Die Entscheidung über die Mittelverwendung nach Ziffer 1 trifft der Vorstand. Ausgaben durch den Vorstand von mehr als 3.000 € bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann die Ermächtigung des Vorstandes beschließen, Ausgaben für einzelne bestimmte Zwecke oder Ausgaben bis zu einer bestimmten Höhe im Geschäftsjahr für unbestimmte Zwecke nach Maßgabe von Ziffer 1 zu tätigen.

4. Der Schulleiter und der Schulleiternbeirat haben das Recht, bestimmte Zwecke zur Verwendung von Mittel vorzuschlagen. Vorschläge sollen dem Vorstand möglichst per eMail oder in den Vorstandssitzungen unter Nennung des Zwecks und unter Aufstellung der mutmaßlichen Ausgaben dargelegt werden. Der Vorstand hat über den Vorschlag einen Beschluss zu fassen. Dieser kann auch darin bestehen, der Mitgliederversammlung den Vorschlag zur

## **Satzung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.05.2015**

Beschlussfassung zu überlassen.

### **§7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

### **§8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung (§ 9)
- 2) der Vorstand (§ 10)

### **§9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie tritt zusammen

- a) einmal im Jahr als ordentliche Mitgliederversammlung; oder
- b) wenn der Vorstand es für die Belange des Vereins für erforderlich hält; oder
- c) wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich mit Angabe des Zwecks und Grundes eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangt.

2. Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer;
- b) die Entlastung des gesamten Vorstandes;
- c) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes (§11);
- d) die Wahl von zwei Kassenprüfern (§ 13);
- e) die Wahl der Beisitzer (§ 12);
- f) jede Änderung der Satzung;
- g) die Entscheidung über die eingereichten Anträge;
- i) Empfehlungen in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen;
- j) Erhöhung des Mindestbeitrages;
- k) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- l) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- m) die Auflösung des Vereins.

3. Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf und gibt sie mit der Einladung unter Einhaltung einer Frist von wenigstens zwei Wochen (ordentlichen Mitgliederversammlung) bzw. einer Woche (außerordentliche Mitgliederversammlung) bekannt. Eingeladen wird durch schriftliche Einladung per eMail an die Mitglieder. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Versendung an die dem Verein mitgeteilte Mitgliedsadresse.

Die Einladung ist mit der Absendung an diese Adresse als wirksam zugestellt zu werten, unabhängig davon, ob die Sendung als unzustellbar zurückgesandt wird. Hat das Mitglied eine eMail-Adresse nicht mitgeteilt, erfolgt die Einladung per Brief, wobei die vorherigen Bestimmungen entsprechend gelten.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung per eMail, hilfsweise per Brief dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassenwart geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorherigen Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

5. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung. Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

## **Satzung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.05.2015**

7. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Protokollführer zu unterschreiben und von dem Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.

### **§10 Vorstand**

1. Der Vorstand (gemäß § 26 BGB) besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart

2. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind je zwei Vorstandsmitglieder (§ 26 BGB) berechtigt.

3. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt in besonderen Wahlgängen beginnend mit dem 1. Vorsitzenden.

5. Mitglied des Vorstands kann nur sein, wer Mitglied des Vereins ist.

6. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl über seine Amtszeit hinaus im Amt.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann der übrige Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen. Auf schriftlichen, an den Vorstand zu richtenden Antrag von mindestens zehn Mitgliedern des Vereins ist eine außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher über die Neubesetzung des vakanten Vorstandsposten bzw. die Abwahl der von dem Vorstand hierfür gewählten Person durch Neuwahl einer anderen Person abzustimmen ist.

8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandmitgliedes für die rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- d) die Verwendung der Vereinsmittel nach § 6.

9. Die Willensbildung des Vorstands erfolgt in der Regel durch Vorstandssitzungen.

a) Diese sind bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter einzuberufen. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher per eMail, hilfsweise per Brief unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.

b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

c) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem vom Vorstand bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind von dem Vorstand aufzubewahren.

d) In der Einberufung können weitere Personen als Zuhörer eingeladen werden. Ein Zuhörer kann als Protokollführer bestimmt werden. Stets sind die Beisitzer (§ 12) sowie der Schulleiter einzuladen; der Schulleiter kann sich vertreten

**Satzung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.05.2015**

lassen.

10. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt.

**§ 11 Bankgeschäfte**

1. Der Verein ermächtigt den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassierer, alleine gegenüber der Bank Geschäfte zu tätigen.

2. Im Innenverhältnis muss bei Überweisungen und Auszahlungen ab EUR 500,- der gesamte Vorstand der Transaktion vorab formlos zustimmen.

**§12 Beisitzer**

1. Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei Beisitzer für die Dauer von zwei Jahren wählen. Eine Wiederwahl zulässig.

2. Die Beisitzer werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Sie haben kein Stimmrecht, sondern nur beratende Funktion.

**§13 Kassenprüfung**

1. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere

- a) die Überprüfung der Bargeld- und Bankgeschäfte sowie aller Belege;
- b) Prüfung der Kosten, insbesondere, ob die Einnahmen und Ausgaben richtig zugeordnet wurden;
- c) Prüfung, ob die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß eingegangen sind;
- d) Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins; und
- e) Prüfung des Vereinsvermögens.

2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung Mängel und Unregelmäßigkeiten bei der Rechnungslegung oder Zahlungsabwicklung mitzuteilen.

3. Um Ihre Aufgaben zu erfüllen, sind die Kassenprüfer berechtigt, in alle Geschäftsunterlagen des Vereins Einsicht zu nehmen. Sie haben ein umfassendes Auskunfts- und Informationsrecht gegenüber dem Vorstand. Die Kassenprüfer haben das Recht, an Vorstandssitzungen mit beratender Funktion teilzunehmen.

4. Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Als Kassenprüfer kommen qualifizierte Mitglieder in Betracht, die kein Vorstandsamt bekleiden. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.

**§14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Hochtaunuskreis. Dieser hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Grundschule-Mitte in Oberursel zu verwenden.

**Satzung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.05.2015**

Oberursel (Taunus), 24.01.1996

unterzeichnet von den damaligen Vereinsgründern

abgeschrieben am 10.04.2009 wegen Satzungsänderung auf Aufforderung durch das Finanzamt Bad Homburg

abgeschrieben am 15.03.2012 wegen Satzungsänderung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.03.2012

abgeschrieben am 26.05.2015 wegen Satzungsänderung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.05.2015